

## A. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Auslegung und Dimensionierung des Systems Polycom Teilnetz Basel-Landschaft sind das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 und das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 1. September 2004, eingeschlossen die Verordnung.

Die massgebenden Artikel des Bundesgesetzes sind:

### *Art. 3 Partnerorganisationen*

*Im Bevölkerungsschutz arbeiten als Partnerorganisationen zusammen: die Polizei, die Feuerwehr, das Gesundheitswesen einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, die technischen Betriebe zur Gewährleistung der technischen Infrastruktur und der Zivilschutz.*

### *Art. 4 Führungsorgane*

- ? *Sicherstellung der Information der Bevölkerung*
- ? *Warnung und Alarmierung sowie Erteilung von Verhaltensanweisungen*
- ? *Sicherstellen der Führungstätigkeit*
- ? *Koordination der Vorbereitungen und der Einsätze der Partnerorganisationen*
- ? *Sicherstellung der Bereitschaft des Bevölkerungsschutzes bei bewaffneten Konflikten.*

### *Art. 43 Bund*

«Der Bund sorgt für:

[...]

b. die Sicherstellung der Telematiksysteme des Zivilschutzes;

[...]»

In den erwähnten Bereichen werden Mittel für das Funknetz im Rahmen eines bewilligten Projektes vom Bund beigestellt beziehungsweise subventioniert.

Die gesetzliche Grundlage im kantonalen Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz betreffend Polycom lautet wie folgt:

### *§ 15 Alarmierung und Telematik*

*Der Kanton sorgt nach den Vorgaben des Bundes für einheitliche Telematiksysteme für die Führung.*

Die Verordnung zum kantonalen Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz legt folgendes fest:

### *§ 14 Einheitliche Telematik für die Führung*

*Sämtliche Führungsstäbe und Partnerorganisationen sowie weitere Stellen, deren Beizug für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen notwendig ist, müssen an das einheitliche Telematiksystem angeschlossen werden.*